

**Auslegungshilfe für Belehrungspflichten und Tätigkeitsverbote gem. §§ 42, 43 IfSG (nicht abschließend; kein Ersatz für Einzelfallbeurteilung)** (Stand: 02/2014)  
 (Im Zweifelsfall bitte Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt nehmen.)

Tätigkeit	Tätigkeitsverbot nach § 42 IfSG	Belehrungspflicht nach § 43 IfSG
<b>Bereich „Schule / Praktikum“:</b>		
Betriebspraktika bei entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten von Schülern in allgemein bildenden Schulen und Praktika von Studierenden	ja	ja
Sozialpraktika von Schülern z.B. in Heimen, Kitas, Schulen, Krankenhäusern, wenn diese dabei nicht unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung kommen und z.B. nur vorportioniertes Essen verteilen bzw. nicht in Küchen arbeiten	nein	nein
Schüler und Lehrer in hauswirtschaftlichen und nahrungsgewerblichen Klassen	ja	ja
Schüler mit Kochunterricht in allgemeinbildenden Schulen	ja	nein
Lehrer mit Kochunterricht in allgemeinbildenden Schulen	ja	ja
Regelmäßige Ausgabe von Schulfrühstück / Kitafrühstück von Schülern, Lehrern, Erziehern, sonstigen Helfern, wenn Lebensmittel zubereitet und nicht nur verpackte Lebensmittel ausgegeben werden	ja	ja
<b>„Grauzone“ zwischen „privatem hauswirtschaftlichem“ und „gewerblichem Bereich“:</b>		
regelmäßige und häufige, meist professionelle Tätigkeit bei Veranstaltungen wie z.B. in Vereinen oder bei Festen mit großem Publikumszulauf wie Stadtteilfeste, Feuerwehrfeste, Erntedankfeste u.ä.	ja	ja
einmalige Tätigkeiten (d.h. im Regelfall bis zu 3 Tage pro Jahr) bei Veranstaltungen wie: Schulveranstaltungen, Sommerfeste, Vereinsveranstaltungen, Wochenendlager, Ferienlager u.ä. (unabhängig davon, ob Gewinn erzielt wird)	ja	nein
abwechselndes Kochen für die eigene Gruppe im Ferienlager; Mithilfe von Gruppenmitgliedern in der Küche von Jugendherbergen u.ä.	ja	nein
Mitglieder von familienähnlichen Strukturen in therapeutisch betreuten Wohngemeinschaften und Heimen, die für ihre eigene Gruppe kochen	ja	nein
<b>Problematik „Berührung von Lebensmitteln“ (§ 42 Abs. 1 S. 1 Buchst. a) bzw. „Tätigkeiten in Küchen“ (§ 42 Abs. 1 S. 1 Buchst. b):</b>		
Tätigkeiten in Küchen, in denen nur fertig angelieferte portionierte Speisen umgeschlagen werden oder typischerweise nur Tee oder Kaffee gekocht wird	nein	nein
Spül- und Reinigungsarbeiten in Küchen oder von Bedarfsgegenständen für das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln	ja	ja
Kellner, Pizza-Auslieferer, Auslieferer von „Essen auf Rädern“, Verteiler „Münster-Tafel“, wenn sie mit den Lebensmitteln beim Verteilen nicht in Berührung kommen und nicht in der Küche tätig sind	nein	nein
Kellner, die die Küche betreten bzw. in Küchen mithelfen; Tätigkeiten in Küchen von „Essen auf Rädern“, „Pizza-Service“ u.ä. Einrichtungen	ja	ja
Pflegepersonal in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen, ambulante Pflegedienste, wenn diese vorportioniertes Essen lediglich verteilen (auch wenn diese den Pflegebedürftigen beim Essen – in der Regel unter Benutzung von Besteck – behilflich sind)	nein	nein